

# RS Vwgh 1988/5/19 86/16/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1988

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §12 Abs1 Z1;

ErbStG §18;

ErbStG §19 Abs2;

## Rechtssatz

Die Erbschaftssteuerschuld entsteht grundsätzlich schon durch den mit dem Tod des Erblassers eintretenden Anfall an den Bedachten, sofern er vom Anfall durch Abgabe der Erbserklärung Gebrauch macht. Bei der Besteuerung der Erbschaft ist daher von den Verhältnissen am Todestag des Erblassers auszugehen. Änderungen in der Zusammensetzung des Nachlaßvermögens, die nach dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers eintreten, sind für die Erbschaftbesteuerung grundsätzlich ohne Bedeutung; Stichtag für die Bewertung des ererbten Vermögens ist der Todestag des Erblassers, maßgebend im Falle des § 19 Abs 2 ErbStG der zuletzt vor diesem Stichtag festgesetzte Einheitswert (Hinweis E 14.1.1988, 86/16/0016).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160203.X01

## Im RIS seit

19.05.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)